

Zwischenlager Söllberg**LEISTUNGSERKLÄRUNG**

Konformitätserklärung für Recycling Baustoff Produkte gemäß
Recycling-Baustoffverordnung (BGBL.II Nr. 290/2016)

Produktionszeitraum: 2024

CE 0988-CPR- 0628

R008_2024_01 (ersetzt R008_2021_01)

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

Handelsbezeichnung:	Identifikation/Artikelnummer
Betonrecycling RM III 0/63 U-A	4-4021006303

2. Verwendungszweck(e):

U-A entspricht: Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz.

Verwendungsklasse:	U10 gemäß ÖNORM B 3140
--------------------	------------------------

Umweltklasse:	U-A gemäß BGBL.II Nr. 290/2016 (Recycling- Baustoffverordnung)
---------------	--

Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß den §§ 13 und 17 siehe Beilage 2

3. Hersteller: Kieswerk Nagele

Kieswerk Nagele

Martinsbühl 5

A-6170 Zirl

Werk: Zwischenlager Söllberg/Pitztal

4. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

System 2+

5. Harmonisierten Norm: EN 13242:2007

Notifizierte Stelle(n): Austrian Standards plus GmbH, Nr. 0988

6. Erklärte Leistung: Siehe Beilage 1

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/ den erklärten Leistungen. Für die Herstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers (Name und Funktion) von:



Zirl: 27.09.2024

WPK Beauftragter Stv.: Payr Gottfried

(Ort und Datum der Ausstellung)

Zwischenlager Söllberg



0988-CPR- 0628

Produktionszeitraum: 2024

6. Erklärte Leistung	Beilage 1	R008_2024_01
Merkmale Wesentliche		Leistung
Kornform, -größe und Rohdichte		Betonrecycling RM III 0/63 U-A
4.2 Korngruppe	G _A 75	
4.3 Korngrößenverteilung	0/63 Abb.A.16 lt. Önorm B3140	
4.4 Kornform von groben Gesteinskörnungen	NPD	
5.4 Rohdichte	NPD	
Reinheit		
4.6 Gehalt an Feinanteilen	NPD	
4.7 Qualität der Feinanteile	NPD	
Anteil gebrochener Oberflächen		
4.5 Anteil gebrochener und vollständig gerundeter Körner in groben Gesteinskörnungen	NPD	
Widerstand gegen Zertrümmerung/Brechen		
5.2 Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen	NPD	
Raumbeständigkeit		
6.5.2.1 Raumbeständigkeit von Stahlwerksschlacke	keine industriell hergestellte Gesteinskörnung	
6.5.2.2 Dicalciumsilikatzerfall von Hochofenstückschlacke		
6.5.2.3 Eisenzerfall in Hochofenstückschlacke		
Wasseraufnahme/Saugwirkung		
5.5. Wasseraufnahme	NPD	
Zusammensetzung/Gehalt		
C.3.4 Angaben zum Ausgangsmaterial (petrografische Beschreibung)	recycelte Gesteinskörnung	
5.6 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen	RC _{NR} , Rcug _{NR} , Rb ₁₀ , Rc+Ra ≤ 50 M-%, Rg ₂ , X ₁ , Rg+X ≤ 1 M-%, FL ₃	
6.4 Wasserlösliche Sulfate in rezyklierten Gesteinskörnungen	NPD	
6.2 Säurelösliche Sulfate	NPD	
6.3 Gesamtschwefelgehalt	NPD	
6.5.1 Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern	NPD	
Widerstand gegen Abrieb		
5.3 Widerstand von groben Gesteinskörnungen gegen Verschleiß		
Gefährliche Substanzen:		
- Abstrahlung von Radioaktivität	unbedeutend	
- Freisetzung von Schwermetallen	U-A	
- Freisetzung von polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	U-A	
- Freisetzung anderer gefährlicher Stoffe	U-A	
Verwitterungsbeständigkeit/Frostbeständigkeit		
7.2 „Sonnenbrand“ von Basalt	kein Basalt	
7.3.2 Frost- Tau- Wechselbeständigkeit (Wasseraufnahme als Vorversuch für die Frost- Tau- Wechselbeständigkeit	NPD	
7.3.3 Frost- Tau- Wechselbeständigkeit (Frostwiderstand)	NPD	
Freiwillige Angabe gemäß ÖNORM B 3132 und ÖNORM B 3140		
Beurteilung der Feinteile gemäß ÖNORM B 4811:2013	NPD	
schwimmende Bestandteile (FL)		
Glas und sonstige Materialien (Rg + X)		

Tabelle 4: Tabellarische Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverboten gemäß den §§ 13 und 17 Recycling-Baustoffverordnung

Qualitätsklasse	Beschreibung	ungebundene Anwendung ¹⁾ ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	ungebundene Anwendung ¹⁾ unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltmischgut
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ²⁾	Ja	Ja
U-B (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ^{2 3)}	Ja ²⁾	Ja	Ja
H-B (für hydraulische Bindung – B)	Gesteinskörnungen ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Nein	Nein	Ja	Nein
B-B (für bituminöse Bindung – B)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein ⁴⁾	Nein	Ja
B-C (für bituminöse Bindung – C)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁵⁾
B-D (für bituminöse Bindung – D)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein ⁴⁾	Nein	Ja ^{5 6)}
D (Stahlwerksschlacke D)	Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁶⁾

¹⁾ Einschließlich Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1.

²⁾ Verwendung gemäß § 13 Z 1 (sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt: nicht im Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schutzgebieten, nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern).

³⁾ Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht (§ 13 Z 4).

⁴⁾ Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B und B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird, darf auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten gemäß § 13 Z 9 verwendet werden.

⁵⁾ Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpfeerfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpfeerfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

⁶⁾ Verwertung nur zulässig unter Einhaltung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote des § 17.